OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050187/15/SB

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M vom 23.11.2020, GZ: 111h20, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde M (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.11.2020, GZ: 111h20, wurde E B (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö. HHG die Hundehaltung untersagt und gemäß § 9 Abs 2 Oö. HHG aufgetragen, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides nachzuweisen, dass Sie nicht mehr Halterin des Hundes ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 07.12.2020 Beschwerde.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 21.12.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Die zunächst anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung wurde aufgrund des Ersuchens der Bf abberaumt. Die Bf legte daraufhin den Sachkundenachweis vor.

I.5. Mit Bescheid vom 08.06.2021, GZ: 11h20/2, zugestellt am 10.06.2021, behob die bB den angefochtenen Bescheid gemäß § 68 AVG unter Bezugnahme auf den nunmehr vorgelegten Sachkundenachweis und dem Umstand, dass sich die Frist zur Erbringung desselbigen teilweise mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie überschnitt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Gemäß § 68 Abs 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

III.2. Bescheide, die nur noch mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht bekämpft werden können und gegen die ein im AVG vorgesehenes ordentliches Rechtsmittel iSd § 68 Abs 1 AVG nicht mehr zur Verfügung steht, können gemäß § 68 AVG von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden. Dh die Möglichkeit sowie die Anhängigkeit einer zulässigen Beschwerde beim Verwaltungsgericht stehen der Anwendung des § 68 AVG nicht entgegen (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0029; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz 9 mwN sowie Rz 21, 60, 80; sh auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht11 [2019] Rz 652).

Wird der Bescheid während eines beim Verwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahrens gem § 68 Abs 2 AVG rechtskräftig aufgehoben oder abgeändert, hat das VwG, weil der Beschwerdegegenstand weggefallen ist, das Beschwerdeverfahren gem § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss einzustellen (vgl zu dem Ganzen *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 [Stand 1.3.2018, rdb.at] Rz 90 mwN).

III.3. Die bB hat den vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheid rechtskräftig aufgehoben, weshalb der Beschwerdegegenstand weggefallen ist. Das Verfahren war somit iSd der oben dargestellten Rsp und Literatur einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf Basis der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs getroffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger